

## Gemeinde Neuenkirchen

Landkreis Heidekreis

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“, mit Vorhaben und Erschließungsplan, einschl. örtlicher Bauvorschriften

**Abwägungsvorschlag** zu Stellungnahmen, die im Rahmen der

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

vorgetragen wurden:

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<b>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH</b> , Schreiben vom 03.06.2020 per E-Mail	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Es wird begrüßt, dass seitens der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend gemacht werden. Ferner wird der Hinweis zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden und eine Neuverlegung derzeit nicht geplant ist. Der Sachverhalt wird in der Begründung bereits dargelegt. Die Teilpläne 2 bis 5 beziehen sich auf externe Kompensationsflächen. Eine Erschließung mit Telekommunikationsanlagen ist für diese Flächen nicht von Bedeutung.  Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>Landkreis Heidekreis</b> , Schreiben vom 15.06.2020	<b>Planungsrecht</b> Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden in den Teilplänen 2 - 5 dargestellt. Da jedoch keine Angaben zur Lage wie Gemarkung, Flur und Flurstück gemacht wurden, ist eine genaue Verortung der Flächen nicht möglich.	In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind in Kapitel 2.1 „Räumliche Geltungsbereiche“ die Angaben zu Gemarkung und Flur enthalten und den jeweiligen Teilplänen zugeordnet. In den Planzeichnungen zu den jeweiligen Teilplänen selbst sind darüber hinaus die jeweiligen Flurstücksnummern angegeben. Zudem ist die Lage der Teilpläne in dem Übersichtsplan M. 1:25.000 gekennzeichnet. Aus Gründen der Klarstellung wird jedoch in den jeweiligen Teilplänen die Angabe von Flur und Gemarkung nachrichtlich ergänzt.

	<p>Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist das neu geplante BHKW bereits sehr detailliert beschrieben und das genaue Modell angegeben. Ich gebe zu Bedenken, dass somit genau dieses Modell auch zum Einsatz kommen muss. Ein Wechsel ist dann aufgrund der Festsetzung nicht mehr möglich.</p> <p>In der Begründung wird mehrfach erwähnt, dass mit Einrichtung eines neuen BHKW's die durch § 35 Abs. 1 Nr. 6 d BauGB vorgegebene Grenze von 2,0 MW Feuerungswärmeleistung überschritten wird. Mit der BauGB Novelle 2013 wurde auf die Beschränkung der Feuerungswärmeleistung bei Biogasanlagen verzichtet. Es gilt nur noch die Grenze von 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogas.</p> <p>Die Begrenzung der Feuerungswärmeleistung gilt für alle anderen Anlagen der energetischen Nutzung von Biomasse (z.B. Holzhackschnitzelheizungen). Ich bitte die Begründung zu überarbeiten.</p>	<p>Die Vorhabenbeschreibung einschl. des in der Anlage beschriebenen Modells des BHKW wurden vom Vorhabenträger zur Aufnahme in die Planunterlagen vorgelegt. Das Modell entspricht den Angaben des Bauantrages und soll in der vorgelegten Form auch zum Einsatz kommen.</p> <p>Der Hinweis auf die Regelung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 d BauGB bezogen auf die Feuerungswärmeleistung wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Ausführungen in der Begründung die auf die Überschreitung der Feuerungswärmeleistung von 2,0 MW abzielen, werden überarbeitet.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
	<p><b>Natur- und Landschaftsschutz</b></p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung. Für das weitere Verfahren gebe ich jedoch folgende Hinweise und Anmerkungen:</p> <p>Die externen Maßnahmen sind in der Planzeichnung über Teilpläne gesichert und in den textlichen Festsetzungen sind die einzelnen Maßnahmen beschrieben. Es fehlt jedoch eine genaue Zuordnung der Flächen durch Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstück im Rahmen der Planzeichnung. Nur anhand der Teilpläne lässt sich die Lage der Maßnahmen nicht eindeutig bestimmen. Ich bitte daher dies noch in den textlichen Festsetzungen oder als Angabe in den Teilplänen selbst zu ergänzen.</p> <p>Bezüglich der Farbfestsetzungen § 2 der Örtlichen Bauvorschriften sind dunkle und gedeckte Farbtöne zu nutzen. Helle Farbtöne haben eine stärkere, störende Wirkung auf das</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen, für das weitere Verfahren jedoch noch Hinweise und Anmerkungen gegeben werden.</p> <p>In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind in Kapitel 2.1 „Räumliche Geltungsbereiche“ die Angaben zu Gemarkung und Flur enthalten und den jeweiligen Teilplänen zugeordnet. In den Planzeichnungen zu den jeweiligen Teilplänen selbst sind darüber hinaus die jeweiligen Flurstücksnummern angegeben. Zudem ist die Lage der Teilpläne in dem Übersichtsplan M. 1:25.000 gekennzeichnet. Aus Gründen der Klarstellung wird jedoch in den jeweiligen Teilplänen die Angabe von Flur und Gemarkung nachrichtlich ergänzt.</p> <p>Gemäß den örtlichen Bauvorschriften sind für die Außenbauteile der baulichen Anlagen nur erdfarbene, braune, weiße, graue und grüne Farbtöne entsprechend der aufgeführten RAL-Farbtöne zulässig. Die</p>

	<p>Landschaftsbild und sind daher nach § 15 BNatSchG (Vermeidung von Eingriffen) zu vermeiden. Der Großteil der Behälter und Abdeckungen ist bereits in grün gehalten. Diese Regelung würde es möglich machen bei Umbauten die Farbgebung zu ändern. Ich bitte daher die Zulässigkeit von weißen, grauen und auffälligen grünen Farbtönen von Außenbauteilen zu streichen.</p>	<p>Farbgebungen weiß und grau beziehen sich hier auf Sichtbetonflächen und berücksichtigen insofern materialbedingte Farbgebungen. In Bezug auf die in den örtlichen Bauvorschriften aufgeführten Farbtöne wird ferner bereits vorgegeben, dass Farben in gebrochenen / gedeckten Farbtönen zu wählen sind. Dies trägt bereits zur Integration in das Landschaftsbild bei.</p> <p>Die bestehenden Anlagenbestandteile sind, wie in der Stellungnahme vermerkt, bereits in gedeckten Grüntönen gehalten. Des Weiteren ist das Plangebiet bereits durch eine umgebende Anpflanzung in die freie Landschaft integriert. Über die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen für Flächen zum Anpflanzen, mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr.25 a und b BauGB sollen die vorhandenen Vegetationsbestände erhalten und weiter ergänzt bzw. entwickelt werden, sodass die Anlage auch zukünftig ausreichend eingegrünt ist und eine freie Sicht auf die Baukörper nicht vorliegt. Vor diesem Hintergrund wird die Ansicht vertreten, dass die vorhandenen und hinzutretenden Anlagenbestandteile sich selbst bei Verwendung hellerer Farbtöne auch zukünftig ausreichend in die umgebende Landschaft einfügen werden. Ein Ausschluss weißer und grauer Farbtöne wird daher als nicht zielführend erachtet. Auffällig grüne Farbtöne sind in den örtlichen Bauvorschriften nicht enthalten.</p> <p>In der Vorhabenbeschreibung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wird jedoch eine ergänzende Ausführung aufgenommen, dass die konkrete Auswahl der Farben für bauliche Anlagen in Anlehnung an das im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte und für die unterschiedlichen baulichen Anlagen definierte Farbspektrum erfolgt. Die konkrete Auswahl der Farben je baulicher Anlage bzw. Bestandteil der baulichen Anlage erfolgt in Anlehnung an die bereits auf der Grundlage der genehmigten und realisierten baulichen Anlagen mit deren Farbgebung, sodass ein Einfügen in die Umgebung weiterhin gewährleistet werden kann.</p>
--	--	--

		Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.
	<p><b>Denkmalpflege</b>  Die Planungen liegen unmittelbar benachbart der archäologischen Fundstelle FStNr. 42. Daher ist mit archäologischen Strukturen im Boden zu rechnen. Aus denkmalfachlicher Sicht ist es daher erforderlich, die Erdarbeiten durch einen archäologischen Sachverständigen begleiten zu lassen, durch den möglicherweise auftretende archäologische Überreste dokumentiert, ausgegraben und geborgen werden. Die archäologischen Arbeiten müssen durch einen Sachverständigen durchgeführt werden. Hierfür kann eine archäologische Grabungsfirma herangezogen werden, die über nachgewiesenen Fachverstand für die Durchführung der archäologischen Maßnahmen verfügt. Eine Auflistung von Grabungsfirmen findet sich unter folgender Adresse: <a href="https://www.uni-bamberg.de/?id=8806">https://www.uni-bamberg.de/?id=8806</a></p> <p>Der Sachverständige stimmt das methodische Vorgehen mit der UDSchB und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Gebietsreferat Lüneburg, (NLD) ab. Es richtet sich nach den Vorgaben und den Dokumentationsrichtlinien der Denkmalfachbehörde. Die erforderlichen Genehmigungen gemäß § 13 Abs. 1 NDSchG beantragt der Veranlasser bei der unteren Denkmalschutzbehörde, die hierüber unverzüglich das Benehmen mit dem NLD herstellt.</p> <p>Die archäologischen Untersuchungen sind mindestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich der UDSchB und dem NLD, Gebietsreferat Lüneburg anzuzeigen.</p> <p>Um Verzögerungen im zeitlichen Ablauf zu vermeiden, sollten die Ausgrabungen mindestens 4 Wochen vor Beginn der weiteren Arbeiten durchgeführt werden. Die Kosten der fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation trägt der Veranlasser der Zerstörung (§ 6 Abs. 3 NDSchG).</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die in Rede stehende Bauleitplanung sich unmittelbar benachbart zur archäologischen Fundstelle FStNr. 42 befindet und daher mit archäologischen Strukturen im Boden zu rechnen ist. Ein Hinweis auf die archäologische Fundstelle wurde bereits in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ferner werden die ebenfalls in der Stellungnahme vorgetragenen Ausführungen zur Begleitung der Erdarbeiten durch einen archäologischen Sachverständigen und die Abstimmung und Durchführung der archäologischen Untersuchungen zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden ebenfalls in die Begründung eingefügt.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die im Plangebiet gelegenen Flächen bereits überwiegend mit einer Biogasanlage und den zugehörigen Anlagenbestandteilen überbaut wurden. Mit der vorliegenden Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt die planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen Biogasanlage sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ergänzung der Biogasanlage mit einem weiteren Aggregat (BHKW) in einem Container. In diesem Zusammenhang ist nicht mit größeren Eingriffen in den Boden zu rechnen. Es wird davon ausgegangen, dass zur Errichtung des Containers lediglich eine Befestigung des Untergrunds benötigt wird, die eine umfängliche archäologische Untersuchung des Untergrundes nicht erforderlich macht. Eine Konkretisierung und Abstimmung des Erfordernisses ggf. erforderlicher archäologischer Prüfungen des Baugrundes wird auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen. Die in der Stellungnahme aufgeführten Hinweise wurden entsprechend in die Begründung aufgenommen.</p>

	<p>Des Weiteren wird auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 14 Abs. 1 und 2 NDSchG) hingewiesen. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, sind unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) anzuzeigen. Sie sind bis zum Ablauf von vier Werktagen unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.</p>	<p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen wurden bereits berücksichtigt und in die Begründung eingearbeitet.</p>
<p><b>Anwohner Schwalingen, Neuenkirchen,</b> Stellungnahme protokolliert, Aktenvermerk vom 16.06.2020</p>	<p>Am Donnerstag, dem 14. Mai 2020 spricht Herr [...], Schwalingen Nr. [...], 29643 Neuenkirchen, vor und bittet um Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen (Bioenergie Sprengel) und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 "Biogasanlage Sprengel" mit Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich örtlicher Bauvorschriften.</p> <p>Unterzeichner händigt Herrn [...] die entsprechenden Auslegungsunterlagen zur Einsichtnahme aus. Nach ca. einstündiger Einsichtnahme in die Planunterlagen spricht Herr [...] bei Unterzeichner vor und erklärt, dass die seinerzeit in der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vorgetragenen Anregungen und Hinweise als erledigt zu betrachten sind. Der Betreiber der Biogasanlage hat auf die Geräuschkulissen entsprechend reagiert und für Abhilfe gesorgt.</p> <p>Mit einem Dank für die Einsichtnahme in die Planunterlagen verabschiedet sich Herr [...] um ca. 17:30 Uhr aus dem Rathaus.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der in der Stellungnahme genannte Anwohner in der Verwaltung der Gemeinde Neuenkirchen Einsicht in die Auslegungsunterlagen genommen hat und die im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vorgetragenen Anregungen und Hinweise als erledigt betrachtet hat. Der Betreiber der Biogasanlage habe auf die Bedenken entsprechend reagiert und für Abhilfe gesorgt.</p> <p>Ergebnis: Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Die nachfolgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben gem. § 4 Abs. 2 BauGB ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben, darin jedoch keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken zur Bauleitplanung vorgetragen:**

- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Schreiben vom 29.05.2020
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Katasteramt Soltau, Schreiben vom 08.06.2020
- Landvolk Niedersachsen – Kreisverband Lüneburger Heide, Schreiben vom 10.06.2020
- Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg, Schreiben vom 03.06.2020

- Gemeinde Bispingen, Schreiben vom 20.05.2020
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Schreiben vom 25.05.2020
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Verden, Schreiben vom 14.05.2020
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, Schreiben vom 12.05.2020
- Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, Schreiben vom 12.05.2020